

Uebrigens ist die Erörterung dieser Frage bei Uterintausen sterbender Mütter nur von theoretischer Bedeutung, da einerseits jede Absicht, den Fötus zu töten, fehlt und andererseits die Frucht ohnedies in kürzester Frist dem sicheren Tode auf natürliche Weise anheimfällt.

Falls etwa einer sterbenden Mutter eine Entkleidung zu beschwerlich fallen würde, so kann sowohl die zur Auffindung des Fötuskopfes notwendige Abtastung des Bauches, als auch der Einstich der Nadel ganz leicht über dem Hemde vorgenommen werden.

Ja, eine wahrscheinlich gültige Taufe kann im äußersten Notfalle auch in der Weise gespendet werden, daß man sogar ohne vorherige Abtastung der Bauchgegend aufs Geratewohl an einer beliebigen Stelle des vorgewölbten Bauches durch die Kleidungsstücke hindurch den Einstich vornimmt. Wenngleich eine derartige Ausführung der Taufe nur wahrscheinliche Gültigkeit besitzt, da kaum ein Kopfknochen, sondern ein anderer Knochenteil des Fötus getroffen wird, so ist sie doch, wenn ein dringender Notfall hiefür sich einstellen sollte, sehr leicht und bequem ausführbar.

Da vielleicht manche Hebamme aus pekuniären Rücksichten sich nicht gern eine eigene Taufspritze anschaffen will, so dürfte es sich sehr empfehlen, daß die Pfarrämter den Ankauf derselben mit den dazugehörigen Taufutensilien besorgen, um diese dann im Bedarfsfalle den Hebammen des Ortes leihweise zu überlassen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Bination erlaubt oder unerlaubt?) Zum Hochamt beim vierzigstündigen Gebete ist ein fremder Geistlicher eingeladen, erscheint aber nicht. Von den anwesenden Geistlichen, die alle schon gelehrt haben, wird dem Pfarrer geraten, trotz der schon vollzogenen Zelebration und Brechung des natürlichen Fastens zu zelebrieren — als unverhofft ein anderer fremder Priester kommt, der allerdings auch schon anderswo gelehrt hatte. Man einigt sich darüber, daß dieser das Hochamt halte. War diese Entscheidung richtig?

Antwort. Daß der fremde Priester dem Ortspfarrer vorgezogen wurde, war wenigstens insofern richtig, als keiner der anwesenden Gläubigen wußte, daß dieser nicht mehr nüchtern sei. Das wurde bezüglich des eigenen Pfarrers gewußt, und gerade dieser Umstand hätte beim nochmaligen Zelebrieren des Pfarrers Aufsehen oder vielleicht gar Aergernis erregt. Allein es fragt sich, ob überhaupt die Zelebration eines Priesters statthaft war, der schon gelehrt hatte und nicht mehr nüchtern war, auch wenn keiner darum wußte. Es liegen hier zwei kirchliche Verbote vor, welche unbeachtet bleiben, 1. das Verbot der Bination, 2. das Verbot zu zelebrieren, ohne nüchtern zu sein. Beide sind von der Art, daß bloße Auffälligkeit der Sache durch Ausfallen des Hochamtes oder auch bloßes Aus-

fallen der Messe an gebotenen Feiertagen aus sich nicht entschuldigt, sondern nur die Gefahr wirklichen Aergernisses, daß nämlich durch Ausfallen der erwarteten Messe Anlaß zur Sünde gegeben werde, nämlich zu ehrenrührigem Gerede, zur Vernachlässigung der pflichtmäßigen Messe von solchen, die anderswo eine solche anhören könnten. Letzteres kommt nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Betracht, ersteres auch bei anderweitiger Feier, bei der ein Hochamt erwartet wird. Liegen also die Verhältnisse so, daß genanntes Aergernis zu befürchten war, so hat man gegebenenfalls recht gehandelt, sonst nicht. Im Zweifel hat man eher sich zur Zelebration zu entschließen. — Hätte der Pfarrer sich zur zweiten Zelebration entschließen müssen, dann wäre eine vorauszuschickende Belehrung am Plage oder gar notwendig gewesen, daß nämlich in derartigen Notfällen die heilige Kirche eine zweite Zelebration gestatte. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 241 und Casus conscientiae II n. 169.)

Waltenburg (L.) Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II (Arbeiterrausperrung.)

Zu den einschneidendsten Kampfmitteln in dem sozialen Kampfe unserer Tage gehört offenbar die Arbeiterrausperrung. Die Arbeiter wenden ihrerseits das Kampfmittel des Streikes an, der entweder auf eine oder wenige Arbeitsstellen beschränkt bleibt oder zum Generalstreik in der ganzen Berufs-klasse übergeht, wobei die Streikkasse die notwendigen Mittel liefern muß. Die ganze Organisation der Arbeiter führt notwendig zum Streike. Sie zahlen allwöchentlich in die Streikkasse, wollen nach einigen Jahren auch einen Erfolg sehen und so wird zum Streike übergegangen, dessen Kosten zum Teil die Arbeiterkasse trägt. Daß die Arbeiterstreiks unter Umständen zur Erlangung gerechter und besserer Arbeitsbedingungen erlaubt, mitunter notwendig sind, lehrt die Moral; ebenso aber auch, wieviel Uebel oft der Arbeiterstreik mit sich bringt in sittlicher, sozialer und politischer Beziehung. In sittlicher Beziehung gibt er Anlaß zu vielen Lastern: zu Zorn, Rachsucht, Ungerechtigkeit, Unmäßigkeit, Empörung gegen die Obrigkeit u. s. w.; in sozialer Beziehung bringt er Störung des geregelten Geschäftsganges, der öffentlichen Ordnung; in politischer Beziehung Aufregung und Verhetzung der verschiedenen Volksklassen gegen einander.

Dem gegenüber greift man in unserer Zeit zum Mittel der Arbeiterrausperrung. Die Arbeitgeber eines bestimmten Geschäftszweiges vereinigen sich, wenn irgendwo ein Streik ausbricht oder auszubrechen droht, daß sie auf einem bestimmten Arbeitsgebiet, in einer Provinz, einem ganzen Lande alle Geschäfte der gleichen Art stille stehen lassen. Viele Tausende von Arbeitern werden dadurch gleichzeitig brotlos und die Familien, Frauen und Kinder darben mit ihnen. Der an einem Orte unternommene Streik erhält dadurch eine ungewollte Ausdehnung, die Streikkasse wird in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen und es ist gar kein Zweifel, daß diese Maßregel geeignet ist, einen gewaltigen Druck auf die Arbeiter aus-